

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien  
LAD-VD-9320/32

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beilagen

Bezug  
20.795/3-2/89

Bearbeiter  
Dr. Grünner

Betreff GESETZENTWURF  
ZL GE/989

Datum: 31. OKT. 1989

Verteilt: 31. OKT. 1989

Durchwahl  
2152  
24. Okt. 1989

Datum

Betreff

#### 14. BSVG-Novelle

Die NÖ Landesregierung beeht sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden soll (14. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz), wie folgt Stellung zu nehmen:

Eingangs muß darauf hingewiesen werden, daß mit dem vorliegenden Entwurf einer BSVG-Novelle auch noch vier andere umfangreiche Gesetzentwürfe mit sozialversicherungsrechtlichem Inhalt zur Begutachtung übermittelt worden sind. Diese Entwürfe sind beim Amt der NÖ Landesregierung am 4. und 5. Oktober 1989 eingelangt. Die Frist zur Begutachtung endet aber für alle Entwürfe bereits am 20. Oktober 1989. Wenn man nun bedenkt, daß diese Entwürfe zunächst an die zuständigen Fachabteilungen verteilt werden müssen und diese Stellungnahme wegen der kollegialen Beschußfassung durch die NÖ Landesregierung entsprechend zeitgerecht konzipiert werden muß, so verbleibt für die tatsächliche Durchsicht der Bestimmungen gerade eine Woche Zeit. Eine eingehende Beschäftigung mit den Entwürfen ist also gar nicht möglich gewesen. Es wird ersucht, künftig bei der Festsetzung der Begutachtungsfrist auch die Zeit des Postlaufes

- 2 -

einzuplanen.

Inhaltlich werden die Bestimmungen des Entwurfes zur Verbesserung im Bereich der Ausgleichszulagenempfänger ebenso begrüßt wie die vorgesehene Verbesserung bei der Anrechnung des fiktiven Ausgedinges. Diese Regelungen können allerdings nur ein erster Schritt sein. Die im § 40 Abs. 7 genannten Einkommen sollten vielmehr weiter reduziert werden, um zu erreichen, daß tatsächlich alle betroffenen Kleinbetriebe in die Berechnung einbezogen werden können. Die in der genannten Bestimmung angeführten Einkommen entsprechen einem Prozentsatz von 42 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes. Der Prozentsatz sollte ehestmöglich auf 35 % herabgesetzt werden, um einer langjährigen Forderung der Betroffenen Rechnung zu tragen. Die Schaffung eines gerechteren Berechnungssystems ist nämlich schon aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes geboten.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 3 -

IAD-VD-9320/32

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Ludwig

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung



